



Der VERSINA e.V. präsentiert:
Der doppelte Genuss
- Die Kochtage 509 -

Auch dieses Jahr lädt Ritter Dietrich Gabriel von Dreibrücken am Neersee zu Schwantal zu den versinischen Kochtagen. Dort sucht er die schönsten Feldlager, besten Köche und leckersten Rezepte die ihm und seiner Fürstin die Zeit auf den nächsten Turnieren versüßen sollen. Aus diesem Grunde lädt er alle, die sich berufen fühlen sich mit ihrem Lager und ihrer Küche zu messen, ins schöne Schwantal ein.

Hallo zusammen,
diesmal laden wir euch zu einem dreitägigen Con, in die wohl schönste Baronie Versinas nach Schwantal ein. Stellt euch auf ein Wochenende des Genusses ein. Es soll nach Herzenslust geschlemmt und im Obstgarten lustwandelt werden. Es wird einen Kochwettstreit geben.

Am Freitagabend wird für alle Teilnehmer und die Jury eine „Topfschau“ aller teilnehmenden Gruppen stattfinden. Am Samstag wird es dann das große Kochduell mit vier Gängen (Vorspeise, Zwischengang, Hauptspeise und Nachtisch) geben. Jede Gruppe kann an so vielen Gängen teilnehmen wie sie möchte. Am selbigen Abend wird es ein großes Buffet für alle geben. Für das Buffet wird von jeder Gruppe etwas (oder etwas mehr) gespendet.

Eine Gruppe besteht mindestens aus:

Einer/m Köchin/Koch, einem Küchenjungen oder Magd, sowie einer Servicekraft zum reichen der Speisen und Getränke. Wer will, kann ein Jurymitglied stellen (Dieses darf nicht zu den vorher genannten Personen zählen).

Auf Dinge wie Ambientegeschirr und Besteck brauchen wir wohl nicht explizit hinzuweisen, wir gehen davon aus, dass ihr mit einem schönen und ambientigen Lager und Kochstellen an der Turney teilnehmen werdet. Der Zeltplatz in Wegberg bietet genug Infrastruktur (Wasser, Toiletten, Duschen) um mit ca. 80 Personen ein wunderschönes Wochenende zu verbringen. Es besteht die Möglichkeit schon am Donnerstag anzureisen und aufzubauen (Mehrkosten für den Donnerstag 5 €).

Für einen reibungslosen Ablauf wäre es schön, wenn ihr einen kleinen Plan mit eurem geplanten (gewünschten) Lagerbedarf mitschickt. An den Zeltplatz grenzt eine Wohnsiedlung, sodass wir nicht, wie sonst von Versina gewohnt, die ganze Nacht zur lauten Party machen können, dafür sollte aber tagsüber genug Zeit und Raum sein. Essen und Getränke sind nicht im Conpreis enthalten (nur Leitungswasser). Getränke werden auf dem Con nicht verkauft, ihr könnt aber über die Orga Getränke bestellen oder noch besser vor Ort einkaufen. Wir bitten um euer Verständnis.

Der Con ist für Teilnehmer ab 18 Jahren, Teilnehmer unter 18 Jahren benötigen eine Erlaubnis ihrer Erziehungsberechtigten und eine Aufsichtsperson.

Die unterschriebenen Anmeldungen schickt ihr bitte an folgende Adresse:

Versina e.V.
c/o Stefan Winz
Blumenstr. 4
41749 Viersen
0178 / 37 43 703
orga@versina-ev.de

Kurzzusammenfassung:
Kosten: bis 30.05. 10,- € Spieler
bis 31.08. 15,- € Spieler
bis 04.09. 20,- € Spieler
Anreise Do. +5,- €

Wann: 04.09.-06.09.2009
Zeltmöglichkeit von
03.09.-06.09.2009
Wo: DPSG Zeltplatz
41844 Wegberg
(Wegbeschreibung folgt)

**ANMELDUNG zum
Der doppelte Genuss
– Die Kochtage 509 -**

Infos zur Person:

Name: _____

Adresse: _____

Geburtsdatum: _____

Telefon: _____

Email: _____

Infos zum Charakter (Spieler):

Charaktername(n): _____

Rolle des Charakters:

- Koch Küchenjunge / Magd Servicekraft Jurymitglied
 Sonstiges

Gruppe: _____

Unsere Gruppe nimmt an folgenden Gängen teil:

- Vorspeise Zwischengang Hauptgericht Nachtisch

Wir können uns vorstellen für das Buffet folgendes beizutragen:
(Wird nach Abgleich mit allen Gruppen mit euch und der Orga nochmals abgestimmt.)

Das Geld überweist ihr bitte auf folgendes Konto:

Kontoinhaber: Versina e.V.
Konto-Nr. 44586
Bankleitzahl: 320 500 00
Kreditinstitut: Sparkasse Krefeld
Verwendungszweck: DdG + euer OT Name

Ich habe die AGB (s. Anhang) gelesen und akzeptiert und melde mich hiermit unverbindlich für das Liverollenspiel „Der doppelte Genuss – Die Kochtage 509“ vom 04. bis zum 06.09.2009 an.

Datum, Unterschrift

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1 Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt zustande durch die Anmeldebestätigung des Veranstalters. Reagiert der Veranstalter nicht innerhalb von 14 Tagen auf die Anmeldung des Teilnehmers, so ist der Teilnehmer an seine Anmeldung nicht mehr gebunden.

§ 2 - Regelwerk

1. Mit der Anmeldung, spätestens unverzüglich nach der Anmeldebestätigung hat der Teilnehmer der Spielleitung eine Charakterbeschreibung zur Verfügung zu stellen. Diese hat dem von dem Veranstalter vorgegebenen Regelsystem zu entsprechen.
2. Mit seiner Anmeldung erkennt der Teilnehmer das vom Veranstalter vorgegebene Regelsystem (DKWDK / DKWDDK) als für das Spiel verbindlich an. Die Spielleitung ist berechtigt, auch nach Zustandekommen des Vertrages verbindliche Regeländerungen zu beschliessen. Sollte hierdurch der vom Teilnehmer eingereichte Charakter unspielbar oder wesentlich eingeschränkt werden, so steht dem Teilnehmer ein Rücktrittsrecht unter voller Erstattung seines Spielbeitrags zu.

§ 3 – Sicherheit

1. Der Teilnehmer versichert, unter ausreichender Würdigung der zu erwartenden körperlichen, geistigen und seelische Belastungen in der Lage zu sein, an der Veranstaltung teilzunehmen. Soweit die zu erwartenden Belastungen nicht aus dem beigelegten Informationsmaterial hervorgehen, kann im Zweifelsfall der Veranstalter hierzu weitere Auskünfte erteilen.
2. Der Veranstalter behält sich vor, die Ausrüstung des Teilnehmers einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen. Beanstandete Gegenstände dürfen im Spiel nicht weiter verwendet werden. Zuwiderhandlungen können zum Ausschluß führen.
3. Der Teilnehmer ist verpflichtet, seine Ausrüstung (insbesondere die von ihm verwendeten Polsterwaffen und Rüstungen) auf Spielsicherheit zu kontrollieren. Soweit sei den Sicherheitsbestimmungen nicht oder nicht mehr entsprechen, hat er sie selbständig aus dem Gebrauch zu nehmen.
4. Der Teilnehmer verpflichtet sich, über das normale Risiko von Live-Rollenspiel hinausgehende Gefährdungen für sich, andere Teilnehmer und die Umgebung zu vermeiden. Insbesondere zählt dazu das Klettern an ungesicherten Steilhängen und Mauern, das Entfachen von offenen Feuern außerhalb von dafür vorgesehenen Feuerstätten.
5. Wer Alkohol in einer Menge getrunken oder Medikamente zu sich genommen hat, die das Führen eines Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen unzulässig macht, hat von Kämpfen jeder Art sowie von körperlich gefährlichen Übungen wie Klettern unbedingt Abstand zu halten. Zuwiderhandlungen führen zum sofortigen Ausschluß vom Spiel.
6. Den Anweisungen des Veranstalters und seiner Erfüllungsgehilfen ist Folge zu leisten.
7. Teilnehmer, die gegen die Sicherheitsbestimmungen verstoßen oder den Anweisungen des Veranstalters in schwerwiegender Art und Weise oder wiederholt nicht Folge leisten, können von der Veranstaltung verwiesen werden, ohne daß der Veranstalter eine Pflicht zur Rückerstattung des Teilnehmerbeitrages hat.

§ 4 - Haftung

1. Mit Ausnahme der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit wird die Haftung des Veranstalters wie folgt beschränkt: Der Veranstalter haftet nur für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen.
2. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, Pflichtverletzung und Verzug sind bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt.

§ 5 - Urheberrecht an Aufzeichnungen

1. Alle Rechte an seitens des Veranstalters gemachten Ton-, Film- und Videoaufnahmen bleiben dem Veranstalter vorbehalten.
2. Der Veranstalter ist berechtigt, die ganze Veranstaltung oder Teile davon aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen zu Zwecken der Eigenwerbung zu verwerten.
3. Alle Rechte an der aufgeführten Handlung, sowie dem vom Veranstalter verwendeten Ensemble von Begriffen, Eigennamen und Nicht-Spieler-Charakteren bleiben dem Veranstalter vorbehalten. Die Rechte an den Spielercharakteren, ihrer Geschichte sowie ihrem Teil der Handlung verbleiben bei dem jeweiligen Spieler.
4. Aufnahmen von Seiten der Teilnehmer sind für private Zwecke zulässig.
5. Jede öffentliche Aufführung, Übertragung oder Wiedergabe von Aufnahmen, auch nach Bearbeitung, ist nur mit Einverständnis des Veranstalters zulässig.

§ 6 - Rücktritt, Nichtannahme der Anmeldung, Ausschluß von der Veranstaltung

1. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Teilnehmerplätze sind nicht übertragbar.
2. Bei Rücktritt des Teilnehmers nach Vertragsschluß gem. § 1 - egal zu welchem Zeitpunkt - wird eine Stornogebühr von Euro 5,- fällig. Wenn der Teilnehmer eine Ersatzperson als Teilnehmer stellt, und mit dieser Ersatzperson kommt ein Vertrag nach §1 zustande, so fällt die Stornogebühr weg.
3. Bei Rücktritt versucht der Veranstalter, den Platz anderweitig zu vergeben. Sollte dies nicht möglich sein, wird der Teilnehmerbeitrag nicht zurückerstattet.

§ 7 - Teilnehmerbeitrag, Zahlungsverzug

1. Die Zahlung des Teilnehmerbeitrages erfolgt grundsätzlich im Voraus. Sollte die Zahlung bis zum Veranstaltungstermin nicht erfolgt sein, so wird ein Säumniszuschlag von Euro 5,- fällig. Unberührt davon bleibt das Recht des Veranstalters, tatsächlich entstandene höhere Unkosten gegen Quittungsvorlage geltend zu machen.
2. Ist der Teilnahmebeitrag noch nicht in voller Höhe entrichtet, ist der Veranstalter berechtigt, dem Teilnehmer eine Frist zur Zahlung zu setzen verbunden mit der Erklärung, daß er nach Ablauf der Frist den Platz einem Dritten überläßt. Die gesetzte Zahlungsfrist muß mindestens 8 Tage betragen.
3. Sollte ohne schuldhaftes Zutun des Veranstalters beim Einzug des Teilnehmerbeitrages im Lastschriftverfahren oder im Scheckverfahren eine Rücklastschrift erfolgen, so hat der Teilnehmer die anfallenden Bankgebühren zu tragen.
4. Bei Anmeldungen im Namen und Rechnung eines Dritten haftet der Anmeldende für dessen Verbindlichkeiten aus dieser Verpflichtung als Gesamtschuldner.

§ 8 - NSC-Klausel

1. Der NSC ist an die Weisung der Spielleitung gebunden. Ihren Anordnungen hat er Folge zu leisten.
2. NSCs, die aus Gründen von §3 der Veranstaltung verwiesen werden, können über ihren Teilnehmerbetrag hinaus auf die volle Höhe des SC-Beitrags in Anspruch genommen werden.

§ 9 - Rabatte

1. Werden Teilnehmern für die Wahrnehmung bestimmter Funktionen Rabatte vom üblichen Teilnehmerbeitrag eingeräumt, so gilt die Differenz als gestundet, bis die vereinbarte Leistung im vereinbarten Umfang erbracht wurde. Von dieser Regelung sind Rabatte für Sanitäter ausdrücklich ausgenommen.
2. Können die Teilnehmer nach Absatz 1 die vereinbarte Leistung aus einem Grund nicht erbringen, für den der Veranstalter die Verantwortung trägt, so bleibt der Rabatt gleichwohl bestehen.

§ 10 - Hinweis nach Bundesdatenschutzgesetz

1. Der Teilnehmer erklärt sich einverstanden, daß seine Daten von Beginn der Anmeldung an in einer automatisierten Kundendatei geführt werden.
2. Die gespeicherten Daten zur Person des Teilnehmers können Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, Fax, Email sowie eine Fotografie umfassen. Diese Stammdaten werden auf unbegrenzte Zeit gespeichert. Darüberhinaus werden vorübergehend Daten zur jeweiligen Veranstaltung gespeichert (Charaktername, -klasse, etc).
3. Freiwillig angegebene Daten zum Gesundheitszustand des Teilnehmers werden vertraulich behandelt und nicht elektronisch gespeichert oder weitergegeben.

§ 11 - Sonstiges

Die Wirksamkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt von der Unwirksamkeit einzelner Punkte dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt.